

§ 3 Stmk. HBVO Aufrundung

Stmk. HBVO - Steiermärkische HausbesorgerInnenentgeltVO

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die sich aus dem Entgelt nach den §§ 1 und 2 ergebende Gesamtsumme ist entsprechend den vier Dezimalstellen auf die nächsthöhere zweite Dezimalstelle aufzurunden.

In Kraft seit 01.01.2011 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at